

summe — 4 Gr. — Almosenbeitrag erhoben, welcher von dem Acquirenten zu bezahlen war und der Armenkasse in Dresden überwiesen wurde.

Wegen dieser Verschiedenheit der factischen Verhältnisse, gegenüber der im Gesetzentwurfe enthaltenen Bestimmung, nach welcher die Rittergüter künftig einen freiwilligen Beitrag zu Gunsten der Armenkasse des Heimathsbezirks entrichten sollen, war in der berichterstattenden Deputation der ersten Kammer auch eine Verschiedenheit der Ansichten entstanden. Die Majorität war der Meinung, der Bestimmung des Gesetzentwurfs nur diejenigen Rittergüter zu subsumiren, welche nicht schon zeither einen Armenkassenbeitrag gegeben hätten (also die bei der Lehnscurie in Budissin zu Lehn gehenden), wegen der übrigen es aber bei dem Bestehenden zu lassen, da es unbillig sei, der Stadt Dresden den zeither bezogenen Zuschuß streitig zu machen, ein doppelter Beitrag aber den Erwerbem solcher Güter nicht wohl zuzumuthen sei. Sie schlug deshalb den Zusatz vor:

„es hat jedoch in Ansehung der bei dem Lehnshofe zu Dresden bei Confirmation von Urkunden, wodurch das Eigenthum der dort zur Lehn gehenden Güter an andere Besitzer übertragen wird, zu entrichtenden Almosenbeiträge bei deren Ueberlassung an die Armenkasse der Stadt Dresden sein Verbleiben.“

Die Minorität der Deputation dagegen erklärte sich dahin,

daß jene Beiträge künftig jedenfalls an die Armenkassen der betreffenden Heimathsbezirke abzugeben und daß der Stadt Dresden, für den Fall eines gegründeten Rechtsanspruchs, dafür eine angemessene Entschädigung aus Staatskassen zu gewähren sei.

Bei der Verhandlung über diese Frage in der Kammer selbst wurde das Majoritätsgutachten mit 20 gegen 11 Stimmen abgelehnt, die Ansicht der Minorität aber mit folgender Modification zum Kammerbeschlusse erhoben:

daß die Einrichtung, wonach in vielen Fällen Almosenbeiträge von den Besitzern der bei der Lehnscurie zu Dresden zu Lehn gehenden Grundstücke erhoben werden, abgestellt, der Stadt Dresden aber der Rechtsanspruch vorbehalten werde, auch mit diesem Antrage der Gesetzentwurf angenommen, und somit das Princip ausgesprochen, daß hinkünftig bei allen Veräußerungsfällen der bezeichneten Art, also auch wenn sie bei Rittergütern der Erblande vorkommen, Beiträge zur Armenkasse des Heimathsbezirks in den freien Willen der Beteiligten gestellt sein sollen.

Mit diesen Beschlüssen der ersten Kammer hat sich denn auch die Majorität der Deputation einverstanden erklärt, und rathet dieselbe demnach an:

die zweite Kammer möge sich denselben anschließen.

Die Minorität stimmt zwar darin mit der Majorität überein, daß die Beiträge zu Gunsten der Stadt Dresden in Wegfall zu bringen, und daher

der darauf gerichtete Antrag der ersten Kammer zu genehmigen sei.

Sie kann jedoch nicht zugeben, daß Almosenbeiträge nur bei Veräußerungen von Rittergütern vom freien Willen der beteiligten Contrahenten abhängig gemacht, bei anderen Grundstücken aber nach der Bestimmung sub 2 zwangsweise erhoben werden sollen. Es würde dies dem sowohl in der Verfassungs-urkunde (§. 39 und 40), wie in der Städte- (§§. 99—105) und Landgemeindeordnung (§§. 69—72) ausdrücklich aner-

kannten Grundsatz, daß alle Befreiungen von Staats- und Gemeindelasten aufhören und neue nicht wieder erworben werden sollen, geradezu entgegenlaufen. Sollen also, wie sub A. 2 bestimmt wird, von gewöhnlichen Grundstücken, wenn darauf bezügliche Contracte zur Confirmation gelangen, Beiträge zur Armenkasse entrichtet und diese zwangsweise erhoben werden, so kann dies auch bei Rittergütern und anderen Grundstücken, welche bei einer der Lehnscurien zur Lehn gehen, nicht anders gehalten werden, nicht zu gedenken, daß wenigstens bei der großen Mehrzahl der erblandischen Rittergüter die Beitragsleistung in der hier vorliegenden Beziehung schon zeither nicht vom freien Willen abgehängt hat, diesen also eine Befreiung geradezu erst von Neuem zugestanden werden würde.

Findet der von der ersten Kammer beschlossene Antrag, daß die Beiträge für die Stadt Dresden in Wegfall kommen sollen, Genehmigung, so entsteht zugleich insofern eine Lücke, als in vielen Fällen nicht zu ermitteln sein wird, wohin der betreffende Beitrag eines veräußerten Rittergutes zu entrichten ist — ein Bedenken, welches auch Seiten der Staatsregierung in Anregung gekommen ist.

Die Minorität der Deputation hat daher den Vorschlag zu thun, den Satz:

„Die in den Heimathsbezirk gehörenden Rittergüter — zu entbrechen“

in Wegfall zu bringen, dafür aber folgende Bestimmung einzuschalten:

„Bei Rittergütern und andern Grundstücken, welche bei einer der Lehnscurien zu Lehn gehen, erleidet dies jedoch insofern eine Ausnahme, als diejenigen, welche den Beitrag abzuentsrichten haben, denselben an die Armenkasse des Heimathsbezirks, in welchem die betreffenden Grundstücke sich befinden, unmittelbar zu berechnen gehalten sind. Wenn die zu einem Rittergute gehörigen Grundstücke in mehreren Heimathsbezirken gelegen sind oder über die Frage: welchem Heimathsbezirke der Beitrag zuzutheilen, sonst Zweifel entsteht, so haben die den Beitrag Leistenden hierüber selbst Bestimmung zu treffen.“

Hiernächst würde aber auch der größeren Bestimmtheit wegen in Zeile 4 des ersten Satzes sub 2 nach den Worten „Uebertragung des Eigenthums“ noch einzuschalten sein:

„sei es an Rittergütern und an anderen bei den Lehnscurien zu Lehn gehenden Grundstücken und Gütern, oder an städtischen und ländlichen Besitzungen irgend einer Art.“

Da durch die vorgeschlagenen beiden Einschaltungen das Princip, daß Befreiungen von Abgaben nicht stattfinden sollen; aufrecht erhalten, die obangedeutete Lücke ergänzt und zugleich jeder Zweifel über die Höhe des zu leistenden Beitrags beseitigt wird, indem denn die im zweiten Absätze sub 2 („die Höhe derselben etc.“) angenommene Regel als eine allgemeine anzusehen ist; so hofft die Minorität,

daß ihre Vorschläge die Billigung der verehrten Kammer erlangen werden.

3) zu A. 3. Um unangemessene Behelligungen zu vermeiden, zu welchen sich Behörden oder Officianten bei der Armenversorgung durch die vorliegende Bestimmung veranlassen könnten, dürfte es, da der Zweck dessenungeachtet erreicht wird, passend sein, den Satz sub A. 3 mit dem Worte „Armenkassen“ zu schließen,

die übrigen Worte von „zu deren Aussetzung“ an also in Wegfall zu bringen.